

Dr. Najdecki Stiftung

I.

Präambel

Nicht alle Kinder haben die gleichen Startchancen im Leben. Soziale und wirtschaftliche Unterschiede beeinflussen ihre Möglichkeiten auf Bildung, Entwicklung und gesellschaftliche Teilhabe oft erheblich.

Die Stiftung wird in dem Bewusstsein errichtet, dass jedes Kind unabhängig von seiner Herkunft die Chance auf ein würdevolles Aufwachsen und eine gute Bildung verdient. Ziel ist es, benachteiligte und hilfsbedürftige Kinder zu unterstützen, ihre Lebensbedingungen zu verbessern und ihnen neue Perspektiven zu eröffnen.

Durch die Förderung in den Bereichen Bildung und Wissenschaft sowie durch konkrete Hilfe im Alltag möchte die Stiftung einen Beitrag zu mehr Chancengerechtigkeit leisten und Kindern ermöglichen, ihre Potenziale zu entfalten.

II.

Name, Rechtsform und Sitz

1.

Die Stiftung führt den Namen **Dr. Najdecki Stiftung**.

2.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

3.

Sie hat ihren Sitz in Pullach i. Isartal.

III. Stiftungszweck

1.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2.

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Bildung und Wissenschaft sowie der Jugendhilfe (§ 52 AO) und die Verfolgung mildtätiger Zwecke (§ 53 AO).
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die ideelle und finanzielle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere aus sozial benachteiligten oder wirtschaftlich hilfsbedürftigen Verhältnissen, zur Verbesserung ihrer Lebens- und Bildungschancen,
 - b) die Förderung von schulischer, außerschulischer und frühkindlicher Bildung, insbesondere durch die Bereitstellung von Lernmitteln, Stipendien, Förderprogrammen und Bildungsprojekten,
 - c) die Unterstützung und Durchführung von wissenschaftlichen Projekten und Forschungsinitiativen mit Bezug zur Bildungsförderung von Kindern und Jugendlichen,
 - d) die Förderung von Maßnahmen zur Vermittlung wissenschaftlicher Kompetenzen sowie zur Stärkung des Interesses an Wissenschaft und Forschung,
 - e) die Gewährung von Unterstützung an bedürftige Kinder und Jugendliche im Sinne des § 53 AO, insbesondere durch die Bereitstellung von Nahrung, Kleidung, Schulmaterialien und sonstigen lebensnotwendigen Gütern.

3.

Die Stiftung kann den Stiftungszweck selbst, durch Hilfspersonen i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, durch Mittelweitergaben i.S. des § 58 Nr. 1 AO verwirklichen. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung auch Zweckbetriebe unterhalten.

IV. Gemeinnützigkeit

1.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

3.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

V. Stiftungsvermögen

1.

Das Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

2.

Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert in seinem Wert nominal zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.

3.

Umschichtungen des Grundstockvermögens sind zulässig und Zuwächse dürfen für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.

4.

Dem Grundstockvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die von dem Stifter oder einem Dritten dazu bestimmt wurden, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen, wenn keine wesentlichen

Gründe in Bezug auf mit dem übergehenden Vermögen verbundene Risiken dem entgegenstehen.

VI.

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1.

Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den verfügbaren Erträgen des Vermögens der Stiftung und aus Zuwendungen, soweit es sich nicht um Zustiftungen handelt. Diese Stiftungsmittel sind in Übereinstimmung mit den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden.

2.

Die Stiftung darf Rücklagen bilden, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist. Freie Rücklagen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden (Ansparrücklage).

3.

Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen oder die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

VII.

Organe der Stiftung

1.

Organe der Stiftung sind der Vorstand (vgl. VIII.) und der Stiftungsrat (vgl. IX.). Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich dem anderen Organ angehören.

2.

Die Organmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung und Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Auslagen erhalten, soweit die Mittel der Stiftung hierfür ausreichen; das Nähere regelt der Vorstand in einer Vergütungsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf.

3.

Die Mitglieder der Organe der Stiftung haften der Stiftung gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

**VIII.
Vorstand**

1.

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen. Seine ersten Mitglieder sind im Stiftungsgeschäft bestimmt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit ist nicht befristet.
2. Vorstandsmitglieder scheiden mit sofortiger Wirkung aus dem Amt aus, wenn das Vorstandsmitglied
 - a) sein Amt niederlegt oder verstirbt;
 - b) aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder mit Zustimmung des Stiftungsrates abberufen wird.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes gemäß vorstehend Ziffer 2 aus, wird der Nachfolger durch den Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit ernannt.
4. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

2.

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Vertretung der Stiftung allein vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 befreit.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung in sämtlichen Angelegenheiten.
3. Bei der Führung der Geschäfte der Stiftung ist der Vorstand an das Gesetz, diese Satzung und den bekannten oder mutmaßlichen Willen des Stifters gebunden. Er hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden.

Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung, Vermögensübersicht und einen Tätigkeits-

bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke zu erstellen dem Stiftungsrat vorzulegen. Der Stiftungsbehörde sind die für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

4. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer zu bestellen und nach seinem Ermessen rechtliche und steuerliche Beratung gegen angemessenes Entgelt einzuholen, soweit die finanziellen Möglichkeiten der Stiftung dies zulassen. Ein Geschäftsführer hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

3.

Geschäftsgang des Vorstandes

1. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt. Das Mitglied hat den Beratungspunkt anzugeben.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und beide Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.
3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im Umlaufverfahren (schriftlich, per Telefax oder elektronisch, z.B. per E-Mail) gefasst werden.
5. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von den Mitgliedern zu unterzeichnen. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

IX.

Stiftungsrat

1.

1. Der Stiftungsrat besteht aus drei Personen. Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden durch das Stiftungsgeschäft bestimmt. Im Übrigen ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl (Abs. 3). Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus

ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit ist nicht befristet.

2. Mitglieder des Stiftungsrates scheiden mit sofortiger Wirkung aus dem Amt aus, wenn das Mitglied
 - a) sein Amt niederlegt oder verstirbt;
 - b) das 75 Lebensjahr vollendet;
 - c) aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss der übrigen Stiftungsratsmitglieder abberufen wird.
3. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus, benennen die verbleibenden Mitglieder durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger.
4. Der Stiftungsrat ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

2.

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat berät und überwacht den Vorstand in allen Angelegenheiten der Stiftung.
2. Jedes Mitglied des Stiftungsrates hat ein umfassendes Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen, die Stiftung und ihre Geschäftstätigkeit betreffen.
3. Dem Stiftungsrat obliegen auch
 - a) die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, des Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung der Stiftungszwecke,
 - b) die Entlastung des Vorstandes und
 - c) die Beschlussfassungen im Rahmen von VIII., XI. und XII.

3.

Geschäftsgang des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – nach Bedarf, mindestens aber jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt. Das Mitglied hat den Beratungspunkt anzugeben.

2. Die Mitglieder des Vorstandes sind zu sämtlichen Sitzungen des Stiftungsrates gemäß vorstehend Ziffer 1 zu laden und haben ein Teilnahmerecht. Sie sollen vor den Entscheidungen des Stiftungsrates gehört werden, haben aber kein Stimmrecht.
3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle zu ladenden Teilnehmer gemäß Ziffer 1 und 2 anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.
4. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im Umlaufverfahren (schriftlich, per Telefax oder elektronisch, z.B. per E-Mail) gefasst werden.
6. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von den anwesenden Mitgliedern des Stiftungsrates zu unterzeichnen sowie einem ggf. abwesenden Teilnahmeberechtigten gemäß Ziffer 1 und 2 zur Kenntnis zu bringen. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

X.

Geschäftsjahr und Dauer

1.

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

2.

Die Dauer der Stiftung ist grundsätzlich zeitlich unbegrenzt.

XI. Satzungsänderungen

1.

Durch Satzungsänderung kann der Stiftungszweck geändert werden, wenn die Stiftung keine ausreichenden Mittel für die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hat.

2.

Durch Satzungsänderungen können andere prägende Bestimmungen der Stiftungssatzung nur geändert werden, wenn die Änderung aufgrund wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Entsprechendes gilt für Beschlüsse über die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung. Prägende Bestimmungen der Satzung sind der Name, die Regelungen über die Verwaltung des Grundstockvermögens und die Regelungen über die Zusammensetzung und Aufgaben von Vorstand und Stiftungsrat.

3.

Im Übrigen können Satzungsänderungen beschlossen werden, es sei denn, es ist nicht ersichtlich, dass die geänderte Satzungsbestimmung der Erfüllung des Stiftungszwecks dient. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Gemeinnützigkeit der Stiftung auswirken können, sind sie stets der zuständigen Finanzbehörde vorab zur Stellungnahme vorzulegen.

4.

Beschlüsse nach 1. bis 3. bedürfen der Einstimmigkeit aller Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst nach der Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde wirksam.

XII. Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall

1.

Die Stiftung ist aufzulösen, sobald eine dauerhafte und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich endgültig unmöglich geworden ist und dem nicht durch Satzungsänderungen nach XI.1. durch Entscheidung der Organe der Stiftung abgeholfen werden kann.

2.

Die Auflösung der Stiftung bedarf eines Beschlusses von Vorstand und Stiftungsrat nach XI.4.. Die Entscheidung über die Genehmigung der Auflösung der Stiftung trifft die zuständige Stiftungsbehörde.

3.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Bildung und Wissenschaft sowie der Jugendhilfe (§ 52 AO) und die Verfolgung mildtätiger Zwecke (§ 53 AO).

XIII.

Schiedsklausel

1.

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Satzung oder über deren Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) oder einer Nachfolgeorganisation unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

2.

Der Schiedsort ist der Sitz der Stiftung. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Das in der Sache anwendbare Recht ist deutsches Recht.

XIV.

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.

Der Vorstand hat der Stiftungsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen und etwaige Geschäftsordnungen in der jeweils aktuellen Fassung vorzulegen.

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Dr. Hoffmann", is written at the bottom of the page.